

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 04, April 2022

## Inhalt

<b>Aus der Rechtsprechung.....</b>	<b>2</b>
<b>Vermietung von virtuellem Land in Computerspielen</b>	
Der Bundesfinanzhof (BFH) unterscheidet in seinem Urteil zwischen der virtuellen Welt, die keine Umsatzsteuertatbestände kennt, und der realen Welt. Das heißt aber nicht, dass in der Spielwelt erzielte Vorteile nicht in umsatzsteuerbarer Weise in die reale Welt getragen werden könnten.....	2
<b>Zum Vorsteuerabzug aus Leistungen im Zuge der Erstellung einer kostenlos nutzbaren Touristenattraktion</b>	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Grundsätze des EuGH-Urteils „Sveda“ zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen zur Herstellung einer frei zugänglichen Touristenattraktion auf einen deutschen Sachverhalt angewendet. ....	3
<b>Aus der Finanzverwaltung.....</b>	<b>5</b>
<b>Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern – Klärung weiterer Fragen</b>	
Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich nun der Frage angenommen, wann die Umsatzsteuer für eine unternehmerische Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds entsteht – außerdem soll die Grenze für die Selbstständigkeit in Mischfällen variabler und fester Vergütungen in vielen Fällen anders berechnet werden. ....	5
<b>Krieg in der Ukraine – umsatzsteuerliche Maßnahmen im In- und Ausland</b>	
Die deutsche Finanzverwaltung hat ein Schreiben mit steuerlichen – darunter umsatzsteuerlichen – Regelungen herausgegeben, die der Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine unter anderem durch Unternehmen dienen. Daneben haben mehrere andere EU-Staaten Maßnahmen umgesetzt, die demselben Ziel dienen. Vielfach wurden auch steuerliche Maßnahmen umgesetzt, mit denen der Preisanstieg gedämpft werden soll.....	6
<b>Aus dem Ausland.....</b>	<b>6</b>
<b>Slowakei: Neues von der geplanten Echtzeitübermittlung von Rechnungsdaten</b>	
Die Übermittlung strukturierter Daten an die slowakischen Finanzbehörden soll im Jahr 2022 umgesetzt, im Jahr 2023 zugänglich, ab dem Jahr 2024 verpflichtend sein. ....	6
<b>Service .....</b>	<b>8</b>
Ihre Ansprechpartner .....	8

# Aus der Rechtsprechung

## Vermietung von virtuellem Land in Computerspielen

Der Bundesfinanzhof (BFH) unterscheidet in seinem Urteil zwischen der virtuellen Welt, die keine Umsatzsteuertatbestände kennt, und der realen Welt. Das heißt aber nicht, dass in der Spielwelt erzielte Vorteile nicht in umsatzsteuerbarer Weise in die reale Welt getragen werden könnten.

---

### Fundstellen:

BFH V R 38/19, Urteil vom 18. November 2021

---

Eine amerikanische Spielbetreiberin stellte eine Computersoftware zur Verfügung, die eine Online-3-D-Welt-Simulation ermöglichte. Die Nutzer konnten die virtuelle Welt mithilfe sogenannter Avatare erkunden, durchlaufen und nach ihren Wünschen gestalten. Dabei konnten sie mit den Avataren anderer Mitspieler sozial interagieren und zum Beispiel Handel mit virtuellen Gegenständen (einschließlich virtueller Grundstücke) treiben. Dazu stand eine virtuelle Währung zur Verfügung, die der BFH als „C-Dollar“ bezeichnet. Diese C-Dollars stellten nach den Nutzungsbedingungen der Spielbetreiberin ein beschränktes Lizenzrecht in Form eines virtuellen Tokens dar, das dem Nutzer bestimmte Inhalte, Anwendungen, Dienste und nutzerentwickelte Funktionen der Software zugänglich machte.

Die C-Dollars konnten über eine von der Spielbetreiberin verwaltete Börse wie folgt gegen US-Dollars auf andere Nutzer übertragen werden: Ein Nutzer konnte eine Verkaufsoffer des Inhalts abgeben, dass er C-Dollars zu einem bestimmten Kurs gegen US-Dollars abgebe. Potenzielle Käufer konnten bei der Spielbetreiberin nachsuchen, eine von ihnen eingereichte Order zum Kauf von C-Dollars mit einer offenen Verkaufsoffer zu nachgefragten Kursen zusammenzuführen. Kam es zu einem Verkauf von C-Dollars, schrieb die Spielbetreiberin die hierfür gezahlten US-Dollars dem Guthabekonto des Verkäufers gut. Diese Beträge konnten mit Gebührenforderungen der Spielbetreiberin verrechnet oder auf das PayPal-Konto des Verkäufers überwiesen werden. Dabei behielt sich die Spielbetreiberin das Recht vor, jede Verkaufsoffer- oder Kauforder ohne Begründung abzulehnen.

Der Kläger betrieb in der von der Software bereitgestellten virtuellen Welt ein Vermietungsunternehmen – er parzellierte virtuelles Land, das er dann an andere Nutzer der Software „vermietete“. Die hierbei in C-Dollars vereinnahmte Gegenleistung verkaufte er über die Spielbörse an andere Nutzer gegen Zahlung von US-Dollars, mit denen er die Gebühren der Spielbetreiberin beglich und die er sich im Übrigen über die Spielbetreiberin auszahlen ließ. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die vom Kläger in der virtuellen Welt getätigten Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen seien.

Der BFH teilte diese Auffassung nicht – dagegen war er der Meinung, dass der Umtausch einer Spielwährung als vertragliches Recht in ein gesetzliches Zahlungsmittel (im Streitfall über eine von der Spielbetreiberin verwaltete Börse) eine steuerbare Leistung sei.

Die bei der bloßen Teilnahme an einem Spiel im Rahmen des Spielgeschehens getätigten „Umsätze“ begründeten regelmäßig keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne. Insoweit fehle es an der Verschaffung eines Vorteils, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führt. Solche spielinternen „Umsätze“, die sich auf die bloße Teilnahme an dem Spiel und damit darauf beschränkten, in der Interaktion mit anderen Spielteilnehmern das Spielerlebnis zu gestalten, stellten sich in der Regel nicht als Beteiligung am (realen) Wirtschaftsleben dar. Reine Spielvorteile könnten regelmäßig keinen Kostenfaktor für die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmers bilden und stellten auch keinen Verbrauch in mehrwertsteuerlichem Sinne dar. Das unterscheidet den Kläger von der Spielbetreiberin, die den Nutzern im realen Wirtschaftsleben eine Spielmöglichkeit bietet und damit dem Veranstalter eines Spiels entspreche – der BFH geht davon aus, dass sie mit dem Zugang zum Spiel und möglichen spielvorbereitenden Maßnahmen (Verschaffung virtueller Gegenstände, Übertragung von C-Dollars) steuerbare Leistungen an die Spielteilnehmer erbrachte, ohne dass er aber abschließend darüber zu entscheiden hatte.

Nach Meinung des BFH konnte die Veräußerung der C-Dollars durch den Kläger über die Börse der Spielbetreiberin als sonstige Leistung angesehen werden. Diese Übertragung sei an einem realen Markt erfolgt; der Kläger habe dem jeweiligen Empfänger mit den C-Dollars ein virtuelles Spielobjekt zur späteren Nutzung im Spiel und damit einen verbrauchsfähigen Vorteil verschafft. Leistungsempfänger sei die im eigenen Namen auf fremde Rechnung (und somit im Rahmen einer Leistungskommission, siehe § 3 Abs. 11 UStG) handelnde, in den USA ansässige Spielbetreiberin gewesen, sodass die Leistung nicht im Inland, sondern aus deutscher Sicht in den USA als Empfängerort der Umsatzsteuer unterlag. Die Frage, ob (in der Gegenrichtung) die Steuerschuldnerschaft für den eigenen Erwerb von C-Dollars auf den Kläger übergegangen

war, wurde vom BFH nicht entschieden, weil das erstinstanzliche Finanzgericht dazu keine Feststellungen getroffen hatte.

## Hinweis

Der BFH unterscheidet zwischen der Spielvorbereitung, die der Umsatzbesteuerung unterfallen kann, und dem eigentlichen Spiel, das in diesem Fall in einer virtuellen Simulation des realen Lebens bestand. Diese Unterscheidung lässt sich durch einen Vergleich mit einem Spiel wie „Monopoly“ veranschaulichen: Offenkundig kann der Verkauf von Spielutensilien wie dem Spielgeld und dem Spielbrett ein steuerbarer Umsatz sein, wogegen es absurd wäre, dem Kauf von Grundstücken an den nur im Spiel existenten Orten „Badstraße“ oder „Schlossallee“ steuerliche Bedeutung zuzumessen.

Interesse verdienen auch die detaillierten Ausführungen des BFH zur Leistungskommission nach § 3 Abs. 11 UStG. Wie der BFH mitteilt, galt die Spielbetreiberin auch nach § 3 Abs. 11a UStG im Hinblick auf die Übertragung der C-Dollars über die von ihr betriebene Onlinebörse als im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelnd – offenbar also, weil sie über eine Schnittstelle in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet worden war.



## Zum Vorsteuerabzug aus Leistungen im Zuge der Erstellung einer kostenlos nutzbaren Touristenattraktion

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Grundsätze des EuGH-Urteils „Sveda“ zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen zur Herstellung einer frei zugänglichen Touristenattraktion auf einen deutschen Sachverhalt angewendet.

### Fundstellen:

BFH [XI R 10/21](#), Urteil vom 20. Oktober 2021; [XI R 26/20](#) ([XI R 28/17](#)), Urteil vom 16. Dezember 2020 (Folgeurteil „Mitteldeutsche Hartstein“);  
EuGH [C-528/19](#) „Mitteldeutsche Hartstein“, Urteil vom 16. September 2020;  
[C-126/14](#) „Sveda“, Urteil vom 22. Oktober 2015;  
[C-140/17](#) „Gmina Ryjewo“, Urteil vom 25. Juli 2018

Die Klägerin, eine Gemeinde, fasste den Entschluss, zur Förderung des Tourismus eine Hängebrücke als Touristenattraktion zu bauen. Geplant war abgesehen von der Errichtung der Brücke auch die Errichtung eines Besucherzentrums sowie eines Besucherparkplatzes. Nachdem die Umsetzung des Projekts im Jahr 2013 in die Wege geleitet worden war, wurde die Brücke samt Besucherzentrum und Parkplatz 2015 fertiggestellt. Im Jahr 2016 beschloss die Gemeinde, neben den Gebühren für die Pkw-Parkplätze auch Gebühren für den bis dahin kostenlosen Busparkplatz zu erheben.

Die Gemeinde reichte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2013 bis 2016 ein und zog die Vorsteuer aus den Eingangsumsätzen im Zusammenhang mit dem Bau der Brücke ab. So wurde die Vorsteuer aus den Bau- und Planungskosten der Brücke selbst geltend gemacht, teilweise die Vorsteuer aus den Baukosten für ein Besucherzentrum und weitere Kosten wie etwa die Kosten für die Erstellung und den Betrieb einer Internetseite. Umsätze mit Parkgebühren erklärte die Klägerin erstmals im Streitjahr 2015. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Vorsteuer nicht abziehbar sei, weil die Brücke ohne Einnahmeerzielungsabsicht betrieben werde. Ihr Betrieb stelle bei der Gemeinde somit eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne dar, die zu einem Vorsteuerabzugsverbot führe. Die Vorsteuer aus den Aufwendungen zur Errichtung des (entgeltlich vermieteten) Besucherzentrums ließ es dagegen überwiegend zum Abzug zu, einige weitere Aufwendungen wie etwa die Aufwendungen für den Internetauftritt aber nur zur Hälfte, weil diese Aufwendungen sowohl in Hinblick auf die Brücke als auch auf das Besucherzentrum getätigt worden seien.

Der BFH folgte dieser Auffassung nicht. Seiner Auffassung nach standen die streitigen Eingangsleistungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einer entgeltlichen Leistung. Die Klägerin sei durch die Erhebung der Parkgebühren unternehmerisch tätig geworden. Jedoch seien sind die Vorsteuern

der Höhe nach nicht im vollen Umfang abzugsfähig, weil die Klägerin zumindest bis zur Umwidmung des Busparkplatzes auch nichtwirtschaftlich tätig war.

Zwar seien die Leistungen im Streitfall (Bereitstellung der Brücke, Beschilderung der Wanderwege, Einweihung der Brücke usw.) nicht an eine Gegenleistung gebunden, sodass die Parkgebühren auch kein Entgelt für diese Bereitstellung darstellten. Ein Parkplatzbenutzer habe insoweit keinen Vorteil erhalten, den nicht jeder andere Besucher, der nicht dort parkt, auch erhalte. Es bestehe aber ein Zusammenhang der Eingangsleistungen mit einer entgeltlichen Leistung wie im Sachverhalt der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache „Sveda“.

Im Fall „Sveda“ hatte ein Unternehmer (in Litauen) einen „Freizeit- und Entdeckungsweg zur baltischen Mythologie“ errichtet. Der Weg war der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich, der Unternehmer zählte jedoch darauf, dass die Besucher die bei ihm entgeltlich erhältlichen Souvenirs, Verpflegung, Getränke und Unterhaltungsangebote erwerben würden. Hier nahm der EuGH einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen den von dem Unternehmer verausgabten Kosten und der von ihm beabsichtigten wirtschaftlichen Gesamttätigkeit an, was im Ergebnis dem Unternehmer den Vorsteuerabzug eröffnete.

Der BFH entschied hier in gleicher Weise: Die Erzielung von Einnahmen durch Parkgebühren habe bereits bei der Finanzierung der Brücke eine Rolle gespielt; diese Zielsetzung sei bereits in der Willensbildung des Gemeinderats vor dem Baubeginn der Brücke sichtbar geworden. Die Aufwendungen insbesondere für die Brücke stünden daher in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den Umsätzen der Klägerin aus den Parkgebühren. Es bestehe auch deshalb ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Aufwendungen zur Errichtung der Brücke und den Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung, weil die Brücke Anlass sei, die Ausgangsleistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen. Ohne den Besuch der Brücke bestünde in der örtlich eher abgelegenen Gemeinde keinerlei Anlass, gebührenpflichtige Parkplätze zu nutzen, und ohne die Brücke sei es nicht möglich gewesen, mit den Parkplätzen nennenswerte Gebühren zu erzielen. Bei der Investition müsse es sich nicht um eine auf den Ausgangsumsatz zweckgerichtete Investition handeln. Entscheidend sei allein, dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Investition und dem Ausgangsumsatz unabhängig vom verfolgten Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit und ihres Erfolgs auf der Eingangsstufe bestehe.

Eine Vorsteuerkürzung komme aber in Betracht, weil der Busparkplatz bis 2016 in vorsteuerschädlicher Weise ohne Entgelt („nichtwirtschaftlich“) genutzt worden sei. Aus diesem Grund sei bei Leistungsbezug jeweils eine Vorsteueraufteilung vorzunehmen. Diese Vorsteueraufteilung erstrecke sich zum Beispiel auch auf die Vorsteuern für die Brücke, das Besucherzentrum und den Internetauftritt der Klägerin; denn diese sollten Touristen unabhängig von ihrer Anreise per Pkw oder Bus anziehen bzw. von ihnen tatsächlich genutzt werden.

---

## Hinweis

---

Mit diesem Urteil hat der BFH – auch diesmal anhand einer EuGH-Entscheidung – seine Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei Drittwirkung weiterentwickelt. Bereits im vergangenen Jahr hatte er das Folgeurteil zu seiner EuGH-Vorlage „Mitteldeutsche Hartstein“ veröffentlicht (siehe [Ausgabe 6](#) der *Umsatzsteuer-News* vom Juni 2021): Hier ging es um einen Steinbruchunternehmer, der eine Konzession zum Abbau erhalten und sich im Zuge dessen verpflichtet hatte, eine öffentliche Straße so auszubauen, dass sie den Schwerlastverkehr bewältigen konnte. Die damit einhergehenden Leistungen gingen auf die betreffende Gemeinde über, waren aber nach Meinung des BFH mangels eines unsteuernden Endverbrauchs nicht als unentgeltliche Wertabgabe anzusehen. Dem Steinbruchunternehmer war der Vorsteuerabzug zuerkannt worden, weil nach Meinung des BFH die Aufwendungen für den Straßenbau zu den allgemeinen Aufwendungen des Steuerpflichtigen zählten.

Wie erwähnt braucht nach Meinung des BFH der Zusammenhang zwischen den Eingangs- und den Ausgangsumsätzen nicht zweckgerichtet zu sein, vielmehr genügt ein vergleichsweise lockerer Zusammenhang unabhängig vom verfolgten Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit und ihres Erfolgs. Im Falle „Mitteldeutsche Hartstein“ war der Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsumsätzen noch deutlich erkennbar: Ohne den Ausbau der Straße konnte der Steinbruch nicht bewirtschaftet werden. Hier war die Einnahmenerzielungsabsicht im Verhältnis zur Hauptinvestition eher nebensächlicher Natur – was nach Meinung des EuGH und des BFH den Zusammenhang mit den Eingangsumsätzen offenbar aber noch nicht aufhebt.

Im vorliegenden Urteil liegt der Fall insofern etwas anders, als zu den Ausgangsumsätzen, auf die die Gemeinde abgezielt hatte, auch nichtwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinne zählten – nämlich die (zunächst) unentgeltliche Zurverfügungstellung der Busparkplätze. Ob der Vorsteuerabzug für die Busparkplätze im Wege einer Vorsteuerberichtigung für die sich anschließende Zeit ihrer entgeltlichen Nutzung möglich sein sollte, sagte der BFH nicht, er schloss das aber auch nicht aus: Sofern die Klägerin sowohl beim Bezug der Eingangsleistungen für die Errichtung des Busparkplatzes als auch beim anteiligen Bezug

der übrigen Eingangsleistungen in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige gehandelt hatte, konnte das Gericht sich eine Vorsteuerberichtigung nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils „Gmina Ryjewo“ (siehe [Ausgabe 8](#) der *Umsatzsteuer-News* vom August 2018) vorstellen.

# Aus der Finanzverwaltung

## Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern – Klärung weiterer Fragen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich nun der Frage angenommen, wann die Umsatzsteuer für eine unternehmerische Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds entsteht – außerdem soll die Grenze für die Selbstständigkeit in Mischfällen variabler und fester Vergütungen in vielen Fällen anders berechnet werden.

---

### Fundstellen:

BMF-Schreiben vom [29. März 2022](#) und vom [8. Juli 2021](#); BMF-Schreiben vom 15. September 1980, IV A 2-S 7270-6/80, UR 1980, S. 214; BMF-Schreiben vom [29. März 2007](#) („Normenflut II“)

---

Nachdem das BMF mit Schreiben vom 8. Juli 2021 auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten reagiert hatte (siehe [Ausgabe 9](#) unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom August 2021), war die Frage aufgekommen, welcher Zeitpunkt als Leistungszeitpunkt (und somit als Zeitpunkt der Steuerentstehung) gelten durfte. Nach Meinung des BMF gilt für diesen Zweck als relevanter Zeitpunkt der Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft. Wenn jedoch ein Aufsichtsratsmitglied für die tatsächliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung Auslagenersatz und Sitzungsgeld bezieht, ist der maßgebliche Leistungszeitpunkt der Tag der Aufsichtsratssitzung (hier nimmt die Finanzverwaltung wohl eine Teilleistung an).

Das BMF äußert sich umfangreich zur Bestimmung des Anteils der variablen Vergütung in Mischfällen (sowohl variable als auch feste Vergütungsanteile). Schon im früheren Schreiben hatte das BMF geregelt, dass ab einem zehnprozentigen Anteil der variablen Vergütung von einer selbstständigen (also umsatzsteuerbaren) Tätigkeit auszugehen sein soll. Die neuen Regelungen scheinen dazu gedacht, die praktische Umsetzung zu erleichtern: Nun stellt das BMF nicht mehr auf das Kalenderjahr, sondern auf das Geschäftsjahr ab, zudem sollen bei der Prüfung des Anteils der variablen Vergütungsbestandteile nur die Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen sein, die für Leistungen gezahlt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt werden. Außerdem wird eine Prognoserechnung eingeführt: Es soll am Beginn des Geschäftsjahres anhand der geplanten Sitzungstermine und Vergütung geprüft werden, ob die Zehn-Prozent-Grenze erreicht wird. Auch wenn das Aufsichtsratsmitglied Sitzungsgeld nur bei Teilnahme an der betreffenden Sitzung tatsächlich erhält, sind zur Prüfung der Zehn-Prozent-Grenze die Sitzungsgelder für alle geplanten Sitzungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich an ihnen teilgenommen hat. Nachträgliche Änderungen bleiben dem BMF zufolge unberücksichtigt. Auch diese Regelungen sind für jedes Mandat eines Aufsichtsrats separat zu prüfen.

Das Schreiben vom 8. Juli 2021 sah bereits eine Übergangsregelung vor: Die frühere Regelung, wonach Aufsichtsräte (sowie Kommanditisten als Mitglieder eines Beirats, dem vor allem Zustimmungs- und Kontrollrechte übertragen sind) selbstständig tätig seien, durfte auf bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 ausgeführte Leistungen angewendet werden. Nun wird sie auf Leistungen erstreckt, die in einem Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt worden sind, das vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat. Sinngemäß dasselbe gilt für die Übergangsregelung für Beamte oder politische Mandatsträger, die aufgrund unmittelbarer Verknüpfung mit ihrem Amt als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats tätig sind.

---

### Hinweis

In einem Schreiben vom 15. September 1980 hatte das BMF erklärt, dass die Umsatzsteuer auf die Aufsichtsrats-tätigkeit (als Leistung bzw. Teilleistung, abgesehen von Vorauszahlungen) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entstehe, in dem die jährliche Hauptversammlung stattgefunden habe. Dieses BMF-Schreiben war (spätestens) durch das „Normenflut II“-Schreiben vom 29. März 2007 für im Jahr 2004 verwirklichte Steuertatbestände als aufgehoben erklärt worden, allerdings sollte diese Aufhebung keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung bedeuten, sondern der Bereinigung der Weisungslage dienen. Das BMF stellt im nunmehr ergangenen Schreiben klar, dass es an dieser Rechtsauffassung nicht festhält. Für Geschäftsjahre der Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2022 enden, werde es aber nicht beanstandet, wenn als Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung mit dem Ziel der Entlastung zugrunde gelegt wird.

# Krieg in der Ukraine – umsatzsteuerliche Maßnahmen im In- und Ausland

Die deutsche Finanzverwaltung hat ein Schreiben mit steuerlichen – darunter umsatzsteuerlichen – Regelungen herausgegeben, die der Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine unter anderem durch Unternehmen dienen. Daneben haben mehrere andere EU-Staaten Maßnahmen umgesetzt, die demselben Ziel dienen. Vielfach wurden auch steuerliche Maßnahmen umgesetzt, mit denen der Preisanstieg gedämpft werden soll.

---

## Fundstellen:

BMF-Schreiben vom

17. März 2022;

Policy paper “Changes to the VAT treatment of the installation of Energy Saving Materials in in Great Britain” vom 23. März 2022

---

Das vorliegende Schreiben lässt es zu, dass im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaften unter gewissen weiteren Voraussetzungen entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellen und diese Betätigungen (auch) umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zuordnen. Das soll unabhängig vom steuerbegünstigten Zweck gelten, den die betreffende Körperschaft satzungsmäßig verfolgt. Hinzu kommen zum Beispiel – nicht nur für solche Körperschaften – Nichtbeanstandungsregeln zur Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal, für unentgeltliche Wertabgaben von Gegenständen oder Personal, den Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung und für die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum.

---

## Hinweis

Dem Vernehmen nach sind weitere Maßnahmen in der Diskussion – so soll diese Regelung analog den Billigkeitsregelungen für die Coronakrise noch durch FAQs ergänzt und auch direkte Leistungen an Bedürftige sollen berücksichtigt werden. Was davon letzten Endes umgesetzt wird, muss sich noch weisen.

In anderen EU-Ländern wurden ähnliche Maßnahmen ergriffen. Zum Beispiel soll Polen eine Steuerbefreiung für Lieferungen und sonstige Leistungen eingeführt haben, die der Unterstützung ukrainischer Kriegsgeschädigter zu dienen bestimmt sind. Zu den Voraussetzungen gehört, dass diese Leistungen an bestimmte staatliche Stellen und medizinische Einrichtungen erbracht werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend zum 24. Februar 2022 und einstweilen bis zum 30. Juni 2022, es ist aber möglich, dass sowohl der sachliche als auch der zeitliche Anwendungsbereich dieser Maßnahmen ausgeweitet wird. In Tschechien sollen Inlandslieferungen an Organisationen steuerbefreit sein, die bestimmte gemeinnützige Zwecke verfolgen, wenn sie die Waren im Rahmen der begünstigten gemeinnützigen Tätigkeit in ein Drittland befördern oder versenden.

Deutschland hat unter dem Eindruck des Kriegs noch keine umsatzsteuerlichen Maßnahmen ergriffen, mit denen der Preisanstieg im Inland gedrosselt werden soll. Zahlreiche andere Staaten haben indessen bereits die Mehrwertsteuer vor allem auf Energieprodukte gesenkt oder beabsichtigen, dies zu tun. Zum Beispiel hat Kroatien zum 1. April 2022 für die Zeit bis zum 31. März 2023 den Steuersatz von Erdgaslieferungen auf 5 Prozent und für bestimmte andere Energieträger auf 13 Prozent gesenkt. Nach dem genannten Datum soll auch für Erdgaslieferungen ein Steuersatz von 13 Prozent gelten. Hinzu kommen Steuersatzsenkungen unter anderem auf zahlreiche Grundnahrungsmittel. Italien hat eine bestehende temporäre Ermäßigung des Steuersatzes für bestimmte Erdgaslieferungen verlängert. In den Niederlanden ist für die Zeit ab dem 1. Juli 2022 eine Umsatzsteuerermäßigung unter anderem für Erdgas und Elektrizität geplant. Das Vereinigte Königreich plant einen Nullsatz für bestimmte Maßnahmen, die dem Einsparen von Energie dienen (energy saving materials); nach dem 31. März 2027 soll dafür dann ein ermäßigter Steuersatz gelten. Das soll jedoch nicht für Nordirland gelten.

## Aus dem Ausland

### Slowakei: Neues von der geplanten Echtzeitübermittlung von Rechnungsdaten

Die Übermittlung strukturierter Daten an die slowakischen Finanzbehörden soll im Jahr 2022 umgesetzt, im Jahr 2023 zugänglich, ab dem Jahr 2024 verpflichtend sein.

Wie wir Sie bereits in [Ausgabe 5](#) der *Umsatzsteuer-News* vom Mai 2021 unterrichtet haben, plant die slowakische Finanzverwaltung ein System für die Echtzeitübermittlung der Daten empfangener und ausgestellter Rechnungen. Wenn voraussichtlich ab dem Jahr 2023 das System der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sollten Unternehmer sich mit dem System vertraut machen, bis (nach derzeitigem Stand) ab dem 1. Januar 2024 die Nutzung verpflichtend ist.

Vorgesehen ist, dass die Finanzbehörde bei Rechnungsausstellung die betreffenden Daten erhält und (angeblich binnen Millisekunden) dem Rechnungsaussteller einen QR-Code zurücksendet, der auf der Rechnung angebracht werden muss. Die Rechnung kann anschließend dem Rechnungsempfänger übermittelt werden, der diese Rechnung softwaremäßig zu markieren hat, sofern er beabsichtigt, daraus die Vorsteuer zu ziehen. Für Unternehmer, die sehr viele Rechnungen verschicken, soll eine Sonderregelung vorgesehen sein, wonach sie auf Antrag ihre QR-Codes selbst erstellen dürfen.

# Service

## Ihre Ansprechpartner

---

### Berlin

---

**Götz Neuhahn**  
Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**  
Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

### Frankfurt am Main / Mannheim

---

**Frank Gehring**  
Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**  
Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**  
Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

### Hamburg / Hannover

---

**Markus Hüllmann**  
Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

### München / Stuttgart / Nürnberg

---

**Jens Müller-Lee**  
Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

**Sandra Zölch**  
Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

### Düsseldorf / Köln / Essen

---

**Alexandra Hartenfels**  
Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**  
Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

**David Kosiak**  
Tel.: +49 221 2084-270  
david.kosiak@pwc.com

**Franz Kirch**  
Tel.: +49 201 438-1120  
franz.kirch@pwc.com

---

### ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**  
Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

### ITX Financial Services

---

**Imke Murchner**  
Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

### ITX Deals

---

**Christian Schubert**  
Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

---

### ITX Business Recovery Services

---

**Maria Milanovic**  
Tel.: +49 89 5790-5979  
maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)